

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.0 Allgemein

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende AGB des Bestellers erkennen wir nicht an.
- 1.2 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für künftige Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.

2.0 Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und anderen Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen und dergleichen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, behalten wir uns vor.
- 2.4 Modelle, Muster; Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Angebote und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.0 Vertragsschluss

- 3.1 Der Besteller ist an seine Bestellung vier Wochen – gerechnet von Tage der Absendung der Bestellung – gebunden.
- 3.2 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung zustande, je nachdem, welches Ereignis früher liegt.
- 3.3 Auch Nebenabreden ferner telefonische oder mündliche Abänderungen und Ergänzungen hinsichtlich bereits bestätigter Aufträge bedürfen, um wirksam zu werden, unserer schriftlichen Bestätigung. Falls nichts anderes vereinbart wird, sind die zu liefernden Erzeugnisse nur zu Verwendung im Inland bestimmt.

4.0 Preise

- 4.1 Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet.
- 4.2 Unsere Preise verstehen sich, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ab Werk / Lager. Verpackung, Transportkosten und Kosten einer vom Besteller gewünschten Transportversicherung sowie Montage und Betriebsmittel werden gesondert berechnet.
- 4.3 Die am Tag der Fälligkeit gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

5.0 Zahlung, Verzug, Aufrechnungsverbot

- 5.1 Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen werden nur nach vorhergehender Vereinbarung und auch dann nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren führt erst die Einlösung des letzten Wechsels zur Erfüllung. Mit der Hereinnahme eines Wechsels ist eine Stundung nur verbunden, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Zinsen, Kosten und Steuern gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.2 Rabatte oder Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus den Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingingen.
- 5.3 Bei Fehlen einer besonderen Vereinbarung hat die Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto zu erfolgen.
- 5.4 Reparaturen sind innerhalb 14 Tagen rein netto zu bezahlen.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem bei Verzugsseintritt gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 6 % p. a. geltend zu machen.
- 5.6 Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich. Ein Einbehalt gemäß § 273 BGB ist ausgeschlossen; ein Einbehalt wegen Mängel oder aufgrund des Einwandes des nicht erfüllten Vertrages ist nur möglich, wenn der Fehler, Mangel usw. von uns anerkannt oder eine Nachbesserung unmöglich war

6.0 Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug

- 6.1 Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben beigebracht hat und nicht bevor eine vereinbarte Anzahlung geleistet ist.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss haben. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 6.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller folgende Rechte zu:
 - 6.3.1 Der Besteller kann seinen nachgewiesenen Verzögerungsschaden geltend machen. Der Ersatzanspruch ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf ein halbes Prozent des Nettieinkaufspreises pro volle Verzugswoche, insgesamt jedoch auf 5 % des Nettokaufpreises beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - 6.3.2 Der Besteller kann uns eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller befugt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch ist gemäß Ziffer 11 beschränkt.
- 6.4 Wird durch die in Ziffer 6.2 genannten Umstände unser Betrieb so beeinflusst, dass uns die Ausführung des Auftrages nicht mehr zugemutet werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

7.0 Versand, Gefahrenübergang

- 7.1 Die Wahl des Versandweges, der Versandart sowie des Frachtführers bleibt uns überlassen, sofern hierüber nicht ausdrücklich Vereinbarungen getroffen sind. Eine Gewähr für die billigste Verfrachtung übernehmen wir nicht.
- 7.2 Die Gefahr geht auf den Besteller nach den Bestimmungen des Versandkaufes über, auch wenn wir die anschließende Montage beim Besteller übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Besteller über

8.0 Gewährleistung

- 8.1 Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Konstruktion und Werkstoff sowie eine Herstellung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Normen.
- 8.2 Als zugesicherte Eigenschaft gilt nur, was von uns schriftlich und ausdrücklich mit dem Willen zur Gewährübernahme zugesichert wurde.

9.0 Mängelrüge

- 9.1 Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eingang zu überprüfen und uns etwaige offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen zu melden. Bei Unterlassen einer schriftlichen Mängelanzeige gilt die Ware als genehmigt
- 9.2 Ist der Besteller Kaufmann, hat er auch nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls tritt auch soweit die Genehmigungswirkung ein.

10.0 Gewährleistungsrechte

- 10.1 Beim Auftreten von Mängeln oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind wir zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Daneben können wir auch Ersatzlieferung wählen; der Besteller kann keine Ersatzlieferung beanspruchen. Erst wenn eine Nachbesserung unmöglich ist, mehrere Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht ausgeführt wird, kann der Besteller Wandelung oder Minderung verlangen. Die Ersatzlieferung hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- 10.2 Schadensersatzansprüche, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, es trifft uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt hiervon unberührt.

11.0 Schadensersatzansprüche

- 11.1 Bei einer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufgrund dieser oder der gesetzlichen Bestimmungen haften wir:
- in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter, bei deliktisch verursachten Personenschäden sowie bei der Zusicherung von Eigenschaften, die das Risiko etwaiger Mangelfolgeschäden erfassen soll,
 - für Personen- und Sachschäden, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet werden muss,
 - bei Zusicherung von Eigenschaften, deren Reichweite sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der Lieferung/Leistung erstreckt, nicht für Mangelfolgeschäden,
 - außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
 - außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen,
 - der Höhe nach in den beiden letztgenannten Fallgruppen auf Ersatz des Typischen vorhersehbaren Schadens.

12.0 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum.
- 12.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Anwartschaftsrechts hat der Besteller den Sicherungsnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns von der Verpfändung oder Sicherungsübereignung unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben.
- 12.3 Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt in voller Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Sofern ein Forderungsübergang nach den bei der Weiterveräußerung getroffenen Vereinbarung nicht möglich ist, ist der Besteller nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Dies gilt auch, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung in eine laufende Rechnung einzustellen ist. Unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung in diesem Fall widerrechtlich oder mit unserer Zustimmung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt seinen Anspruch auf ein Saldoguthaben in Höhe des Fakturierungswertes an uns ab.
- 12.4 Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers erlischt das Einziehungsrecht. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage wird für die letzten Tage vor Zahlungseinstellung oder vor einem Auftrag auf Eröffnung eines Konkurs- und Vergleichsverfahrens unwiderlegbar vermutet.
- 12.5 Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu liefern und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns jederzeit, d.h. auch wenn er zum Einzug berechtigt ist, eine vom ihm unterzeichnete Abtretungserklärung auszuhändigen.
- 12.6 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
- 12.7 Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Fakturenwertes zur verarbeitenden bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung der neuen Sache für uns durch den Besteller wird schon jetzt vereinbart
- 12.8 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 12.9 Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zum Erwerb des vollen Eigentums gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern sowie auf Verlangen nachzuweisen, dass dies geschehen ist.
- 12.10 Wir sind verpflichtet, Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit die Summe der vom Besteller gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20 % übersteigt und der Besteller es verlangt.

13.0 Gerichtsstand

13.1 Rechtsstreitigkeiten sind bei dem für uns zuständigen Gericht zu führen, sofern der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

14.0 Montage

14.1 Der Besteller hat auf seine Kosten alle Erd-, Beton-, Bau-, Strom-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen für uns branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe zu übernehmen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

14.2 Der Besteller hat zu Schutz unseres Besitzes und unseres Montagepersonals auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

14.3 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen zu machen.

14.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.

14.5 Wir haften nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände; wir haften nicht für die Arbeiten der Aufsteller oder unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht unmittelbar mit der Lieferung und der Montage zusammenhängen und vom Besteller veranlasst wurden.

14.6 Der Besteller vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Kosten für Arbeitszeit, Fahrtkosten, Reisekosten sowie Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

14.7 Ansonsten verweisen wir auf unsere besonderen Montagebedingungen.

15.0 Reparaturen

15.1 Bei Franco-Anlieferungen übernehmen wir Reparaturarbeiten an von uns gelieferten Geräten und Teilen

Für die Mehrzahl aller Reparaturgeräte liefern wir generalüberholte Austauschgeräte anstelle der uns angelieferten Reparaturgeräte. Die Lieferung der Austauschgeräte erfolgt recht kurzfristig. Berechnet werden, vornehmlich bei größeren Gegenständen, die Reparaturkosten für das an uns gelieferte Reparaturgerät bzw. ein gegebener Austauschpreis. Der zu reparierende Gegenstand geht sofort nach Versand eines entsprechenden Austauschgerätes in unser Eigentum über. Der Eigentumsübergang für das Austauschgerät erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des betreffenden Reparaturrechnung.

Beim Zustandekommen einer Sondervereinbarung vor Anlieferung eines Reparaturgerätes und spätestens mit Erteilung eines Reparaturauftrages kann der Eigentümer eines Reparaturgerätes gegen Berechnung der individuellen Reparaturkosten sein Gerät wieder bekommen. In diesem Falle kann die Reparaturdauer mehrere Wochen betragen.

Ein Leihgerät wird nur auf Anforderung und gegen Bezahlung einer Leihgebühr samt Überprüfungskosten zur Verfügung gestellt. Die Frachtkosten und das Transportrisiko gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.